

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 12. Mai 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

#### § 2

Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerorts der Zentralfstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Staatseisenbahnverwaltungen, der Verkehrsverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
3. insgesamt 1 000 Kilogramm nicht übersteigen.

#### § 3

Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für Verwendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Überlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

#### § 4

Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmten Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

#### § 5

Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petrolzentrale Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsort zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

## § 6

Streitigkeiten über die§aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

## § 7

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

## § 8

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. De l b r ü d.

### Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

## § 2

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

## § 3

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

## § 4

Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

## § 5

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

## § 6

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird. Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

## § 7

Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

## § 8

Zu dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

## § 9

Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

## § 10

Für die Ansetzung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozeßordnung gebunden.

## § 11

Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

## § 12

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

## § 13

Der § 968 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

## § 14

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrages steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

## § 15

Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage. Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

## § 16

In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

## § 17

In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verstorbenen bekannt sind, eine mit dem Dienstiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstiegel versehene Auskunft der Behörde.

## § 18

Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozessordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozessordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

## § 19

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

**Der Reichskanzler**

In Vertretung *V i s c o*.

### Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtoverbot für trächtige Kühe und Säuen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

## § 1.

Das durch Anordnung vom 13. April d. J. für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

## § 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

## § 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

## § 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

## § 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Freiherr von Schorlemer.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere diejenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Hengsten gefallenen Füllen der Gestütsbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehenden Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Zohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kresses vorher angemeldet sind.

2. Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abholungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres bei dem zuständigen königlichen Landesamte angebracht sein. Letztere haben die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen



Oberschlesischen Landgestüt in Cosel übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden. Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Doppeln, den 15. Mai 1911.

Der Regierungspräsident. J. A. Piegza.

### Betrifft Höchstpreise für Zucker.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.G.Bl. S. 603) werden für den Kreis Groß Strehlitz folgende

#### Höchstpreise für Zucker

festgesetzt:

Verbrauchszucker (Brotzucker, gemahl. Raffinade, Würfelzucker und Melis) einheitlich 30 Pfg. für das Pfund. Dieser Preis gilt für den Kleinhandel, d. h. für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort mit Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1916.

### Betrifft Ausgabe von Brot- (Mehl) karten.

Am 20. Mai 1916 verlieren die bisherigen Brot- (Mehl) karten und Zusatzkarten ihre Gültigkeit und kommen neue Brotkarten zur Ausgabe.

Die neuen Brotkarten haben eine grüne, die Zusatzkarten eine dunkelrote Farbe. Sie gelten für die Zeit vom 21. Mai bis 17. Juni 1916 nach Maßgabe des auf den Karten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brotkarten bezw. Zusatzbrotkarten für die Zeit von 21. Mai bis 17. Juni 1916 beim Kreis Ausschuss schriftlich — wie folgt — anzuzeigen:

„Für die Zeit vom 21. Mai bis 17. Juni 1916 werden gebraucht:

- |                     |       |     |       |
|---------------------|-------|-----|-------|
| 1. Brotkarten       | ..... | 374 | Stück |
| 2. Zusatzbrotkarten | ..... |     |       |

Für die Zeit vom 23. April bis 20. Mai 1916 sind auf Grund der geführten Liste tatsächlich verausgabt worden:

- |                     |       |     |       |
|---------------------|-------|-----|-------|
| 1. Brotkarten       | ..... | 492 | Stück |
| 2. Zusatzbrotkarten | ..... |     |       |

Der Guts-Gemeinde-Vorstand.“

Groß Strehlitz, den 11. Mai 1916.

*Rose*

W. II. 5700 4. 16. S. R. A.

Zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700 2. 16. S. R. A. ist ein Nachtrag (W. II. 5700 4. 16. S. R. A.) erschienen, dessen Anordnungen mit dem 10. Mai in Kraft treten. Durch diesen Nachtrag werden insbesondere die §§ 3, 6 und 10 des Spinn- und Webverbots geändert und einige Bestimmungen der ursprünglichen Bekanntmachung hinzugefügt. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf die Kennzeichnung der Ausland-Spinnstoffe und Ausland-Garne und auf die Erweiterung des § 10. Durch sie werden von der Vorschrift, daß auch vor dem 1. April 1916 abgeschlossene Beträge nach diesem Zeitpunkt nur unter Einhaltung der Höchstpreisbestimmungen erfüllt werden dürfen, bestimmte Ausnahmen zugelassen.

Die Bekanntmachung ist den Ortsbehörden zugegangen und sofort durch Ausflag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1916.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis der Beteiligten, daß nachstehenden der Ausnahmetarife für

- Abfälle der Vishuit- und Waffelfabrikation (nur als Viehfutter verwendbar), auch gemahlen;
- Bachwaren, alte (nur für die Fütterung von Tieren verwendbar), in Säcken;
- Hopfenstangen;
- Ackerbohnen, Lupinen, auch entbittert, Wicken, Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide), Gersten- und Haferfuttermehl;
- Lupinen an Entbitterungsanstalten, zur Herstellung von Viehfutter;
- Entkörte Nellen und entkörte Nellenfengel (Nickenstände der Nellenölfabrikation);
- Seetang, getrocknet, auch gemahlen;
- Erweiß-Strohhalbfutter (bestehend aus 50—55 v. H. Gemisch aufgeschlossener Stroh, 30—35 v. H. Melasse, 10—15 v. H. Branereife oder Lupinenmehl);
- Witzabfälle (Nickenstände bei der Verarbeitung von Ödtergemüse auf Suppenwürze);
- Zuckerrübenfamen;
- Trefzer, getrocknet und gemahlen, auch Obst- und Traubenferment, sämtlich zur Verwendung als Viehfutter im Inlande

in meinem Amte während der Dienststunden auslegen und auch von den Güterabfertigungsstellen zum Preise von 5 Pfg. bezogen werden können.

Groß Strehlitz, den 10. Mai 1916.

Im Regierungsamtsblatt Nr. 17 sind auf Seite 224 bis 226 unter Nr. 445 die Bestimmungen über den Kriegsgefangenenpostverkehr nach, aus und in dem Gebiet des Oberbefehlshaber Ost und des Generalgouvernements Warschau abgedruckt.

Groß Strehlitz, den 3. Mai 1916.

Nach § 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, wer außerhalb eingezäunter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne Sicherung läßt.

Ich bringe diese gesetzliche Vorschrift mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß zum Vieh auch Gänse, Enten und Hühner gehören.

Groß Strehlitz, den 8. Mai 1916.

Der öffentliche Wetterdienst ist am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen worden und wird auch in diesem Sommer wie bisher bis Ende Oktober durchgeführt werden.

Ich empfehle den Gemeinden wiederholt im Interesse der Bevölkerung auf die Wetterkarten zu abonnieren und diese an geeigneter Stelle zum Aushang zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir über die bei der Durchführung gemachten Erfahrungen bis zum 1. November d. Js. zu berichten.

Groß Strehlitz, den 6. Mai 1916.

Bestellt der Häusler Anton Hendel in Boritsch zum Waisenrat dieser Gemeinde.  
Gewählt der Wirtschafsinспекtor Fris Kranz in Sucholohna Gut zum Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Sucholohna.

Befähigt der Müller Heinrich Jendryschel in Lechnitz als Vollziehungsbeamter der Gemeinde Ksienfowiesch.

Befähigt die Wahl des Bauers Josef Tischbieret in Krassowa zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 4. Mai 1916.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden aufgefordert, die fälligen Staatssteuern und Renten

für das 1. Vierteljahr 1916 in der Zeit vom 5. bis 10. Juni 1916

" " 2. " " " " " " 5. bis 10. September 1916

" " 3. " " " " " " 5. bis 10. Dezember 1916

" " 4. " " " " " " 5. bis 10. März 1917

abzuliefern. Für die Städte Groß Strehlitz, Ujest und Lechnitz werden folgende Tage zur Ablieferung der Steuern und Renten festgesetzt: 15. Juni 1916, 15. September 1916, 15. Dezember 1916, 15. März 1917.

Tarnowitz, 8. Mai 1916.

Königliche Kreiskasse Groß Strehlitz. Maleika.

### Kriegs Spenden gingen ein:

**Geld:** Franz Gach, Koswadge 5 Mark. Schule Laßitz 8 Mark. Schule Krojchnitz 8 Mark. Hauptlehrer Franke, Colonnowska 30 Mark. Amtsgerichtsrat Theissing 20 Mark. Ringel 3 Mark. Wener 3 Mark. Direktor Kretzmar von einer Theateraufführung 18,75 Mark. A. Piskorsz 10 Mark. Heinrich Bergmann 20 Mark. Pfarrer Conrad, Kosmierz 10 Mark. Höhere Mädchenschulen Groß Strehlitz 20 Mark. Von den Lehrern und Schülern der Schule Dollna gesammelt 68 Mark.

**Vianka von Alten,**  
Voritzende des Vaterländischen Frauen-Vereins.

*Wm 18.6. bis 18.7.16.*

# Anzeigen.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft hat die bisher von Herrn Josef Mainka in Himmelwitz innegehabte Agentur dem Kaufmann

Herrn Anton Pissarski

übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.  
Breslau, im April 1916.

**Franz Peinemann**, Generalagent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung empfehle ich mich zur Aufnahme von Anträgen für die genannte Gesellschaft und bin zu jeder Auskunft gern bereit.

Himmelwitz im April 1916.

**Anton Pissarski**

Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

## Bekenntmachung.

Die Kirchennutzung auf der hiesigen Bahnhofsstraße wird am

**24. Mai d. Js. nachm. 12 Uhr** in der Kämmereikasse hier selbst meist — bezw. bestehend verpachtet werden.

Bei Abgabe des Pachtabotes ist eine Bietungssumme von 100 Mark zu erlegen. Bei Erteilung des Zuschlages ist die Pachtsumme nebst Stempel- und Inzerationskosten sofort zu zahlen. Auch schriftliche Angebote werden vor dem Termin angenommen, jedoch ist die Pachtsumme in Pachttermin zu entrichten.

Dozt, den 6. Mai 1916.

Der Magistrat.

## Kirchenderpachtung.

Mittwoch, den 17. Mai d. Js., nachm. 2 Uhr kommt die Kirchennutzung auf dem Wege Adamowitz — Kosmierka im Gasthause zu Adamowitz zur Verpachtung.

Der Gemeindevorsteher  
G u s.



Laut Sonderbeilage zu Stück 18 des „Groß Strehliger Kreisblatts“ vom 5. Mai 1916 Seite 169 ist uns seitens des Kreis Ausschusses die

## Zucker = Hauptverteilungsstelle

übertragen worden.

Wir gestatten uns unsere werthe Kundschaft darauf aufmerksam zu machen, daß wir mit dem heutigen Tage Zucker nur an Wiederverkäufer, nicht aber unmittelbar an Selbstverbraucher abgeben. Dagegen gelangen in unserem

Detail-Geschäft sämtliche anderen Colonialwaren in gleicher Weise wie bisher zum Verkauf.

## Firma S. Nothmann

Inh. Albert und Fritz Nothmann.

Ratibor, den 8. Mai 1916.

## Kirchenderpachtung.

Die Verpachtung der Kirchennutzung auf den Chausseen des Landkreises Ratibor für das Jahr 1916 wird wie folgt stattfinden:

**Montag, den 22. Mai d. Js. früh 8 Uhr** in Neugarten beginnend

1. Zwischen Neugarten Stat. 1,9 + 60 bis hinter Hebestelle Neugarten Stat. 2,7 und von Hebestelle Neugarten bis Studzienna früh 8 Uhr in Hebestelle Neugarten.
  2. Von Studzienna bis Sudoll, von Sudoll bis Stat. 6,2 von Station 6,2 zwischen Bojanow und Kranowiz, zwischen Borutin und Bojanow von der großen Brücke bis nach Bojanow und von Sudoll bis Benkowitz früh 9 Uhr in Sudoll im Gasthause bei Kraiczu.
  3. Zwischen Kranowiz und Kuchelna Stat. 10,2 bis 11,4 von Stat. 11,4 bis 13,4 von Stat. 13,4 bis 14,3 und von Kuchelna bis Stat. 1,8 nachm. 1 Uhr in Kuchelna im Postulka'schen Gasthause.
  4. Zwischen Bolatiz und Rauthen Stat. 18,9 bis 20,8 und von 20,8 bis Stat. 23,0 und von Bolatiz nach Beneschau nachmittags 4 Uhr in Bolatiz im Uda'schen Gasthause.
- Dienstag, den 23. Mai d. Js. vormittags 11 Uhr** in Schepantowitz beginnend
5. Auf der Hohow-Deutsch-Krawarner Chaussee und zwar zwischen Hohow und Köberwitz, zwischen Köberwitz und Schepantowitz und zwischen Schepantowitz und Deutsch-Krawarner, vormittags 11 Uhr im Modlich'schen Gasthause in Schepantowitz.
  6. Zwischen Rauthen und Oppau, zwischen Oppau und Beneschau, zwischen Beneschau und Buslawiz und zwischen Sandau und Beneschau von Stat. 0,0 bis 1,0 nachm. 2 Uhr in Deutschtrawern im Stosow-Kretscham.
- Mittwoch, den 24. Mai d. Js. früh 9 Uhr** in Schammerwitz beginnend
7. Auf der Ratibor-Troppauer Chaussee von Stat. 2,7 bis Schammerwitz Stat. 6,8 und von Stat. 7,6 bei Schammerwitz bis Stat. 11,0 früh 9 Uhr in Schammerwitz im Gasthause.
  8. Von Stat. 11,0 bis Zauditz, zwischen Zauditz und Steuberwitz, zwischen Zauditz und Hohow und zwischen Hohow und Strandorf mittags 12 Uhr in Zauditz im Plutschke'schen Gasthause.
  9. Von Steuberwitz bis Schreibersdorf und von Schreibersdorf Fortsthaus bis Schlaufewiz von Schlaufewiz bis Einthof Ridtung Klingebentel und auf



Arbeiter w. f. Bauernb. Beschäftig.  
b. 30—40 pf. Std.-Lohn fr. Vog. u.  
Heiz. sofl. v. Sägewerk Sandowitz  
gef. Bahnfr. w. entschäd.

## Bonk

Ofenfabrik,  
gegenüber  
dem Güterboden  
u. d.  
am Bahnhof  
empfehlen  
sein Lager von  
modernen  
Öfen aller Art  
sowie  
Ausführung  
derselben zu  
alten Preisen.



# Bedarfs= Artikel für Amateure

Platten,  
Entwickler,  
Tonfigierbad,  
Tonfigierfalz,  
Papiere,  
Postkarten,  
Kartons,  
Kopierrahmen,

Glaschalen,  
Mensuren,  
Lampen,  
rote Cylinder,  
Blitzlichtpulver,  
u. f. w.

**G. Hübner,**

Papierhandlung.

- der Ober-Groß-Hofschüler Chaussee von Dersch über Klingbeutel hinaus bis Stat. 32 nachm. 3 Uhr in Steberwitz im Raul'schen Gasthause.
10. Von der Kroppauer Grenze bis Klein-Hofschütz, von Klein-Hofschütz bis Groß-Hofschütz und von Groß-Hofschütz bis Deutsch-Krawarn nachmittags 5½ Uhr in Klein-Hofschütz im Gasthause.

Donnerstag, den 25. Mai d. Js. früh 8 Uhr in Hohenbirten beginnend

11. Auf der Ratibor-Großschüler Chaussee von Lafasine bis Hohenbirten von Hohenbirten bis Grabowla, von Grabowla bis Buglamühle Stat. 100 früh 8 Uhr in Hohenbirten im Gasthause zur Aussicht.
12. Auf der Kreuzenort-Lubom-Kornowager Chaussee von Ellguth-Tworlauer Wege bis Lubom von Lubom bis Pogzebin, von Pogzebin bis Kornowag und von Sprin über Buglamühle bis Butau vormittags 11 Uhr in Lubom im Segeth'schen Gasthause.
13. Von Kreuzenort bis an den Weg welcher nach Ellguth-Tworlau abgeht und zwischen Kreuzenort und Dwschütz nachmittags 3 Uhr in Kreuzenort im Jahn'schen Gasthause.
14. Zwischen Sandau und Dwschütz nachmittags 5 Uhr in Dwschütz im Bozigursth'schen Gasthause.

Freitag den 26. Mai d. Js. früh 8 Uhr in Groß Peterwitz beginnend

15. Auf der Ratibor-Leobschüler Chaussee von Domschöh Stat. 40 bis 64, von Stat. 64 bis Groß Peterwitz, von Groß Peterwitz bis Ratscher Grenze, von Groß Peterwitz bis Ratsch, von Ratsch bis Throm, von Throm bis Zauditz, Stat. 62 bis 94 von Throm bis Ratscher Grenze und von Groß Peterwitz über Kornitz bis Dominium Pawlau, früh 8 Uhr in Groß Peterwitz im Gasthause am Bahnhof.
16. Auf der Domschöh-Oberglogauer Chaussee von Domschöh bis Pawlau, von Pawlau bis Poln. Krawarn und von Pawlau bis Mosurauer Grenze nachmittags 2 Uhr in Pawlau im Gasthause.
17. Von der Hebestelle Niedane bis Rudnit von Rudnit bis Schönowitz und von Schönowitz bis Coseler Grenze nachmittags 4 Uhr in Rudnit im Dohnerschen Gasthause.
- Sonnabend, den 27. Mai d. Js. früh 8 Uhr in Bresnig beginnend
18. Von der Hebestelle Niedane bis Niedane von Niedane bis Bresnig von Bresnig bis hinter Lubowitz Stat. 72 früh 8 Uhr in Bresnig im Jasoltka'schen Gasthause.
19. Von Lubowitz bis Ganjowitz, von Ganjowitz bis Slawitau, und von Slawitau bis Coseler Grenze vormittags 11 Uhr in Ganjowitz im Gasthause des Mybla II.
20. An der Schichowiger Oderbrücke nachmittags 1 Uhr in Schichowitz im Hübner'schen Gasthause beginnend.
21. Zwischen Markowitz und Babitz, nachmittags 4 Uhr in Markowitz im Wiczorek'schen Gasthause.

Die Kirchennutzung auf der Strecke zwischen Hultschin und Ludgerstal wird Dienstag, den 23. Mai d. Js., früh 8 Uhr in Langendorf (Hultschin) durch den Wegewärter verpackt werden.

Die Bezahlung des Pachtgeldes sowie der anteilsweisen Insertionskosten hat im Termine bar zu erfolgen, auch muß auf Erfordern im Termine eine Sicherheitskaution gelegt werden.

Die Zuschlagserteilung bleibt dem Kreisauschuß vorbehalten. Bemerkt wird, daß die Kirchennutzung auf sämtlichen Chausseen des Landkreises gegen Hagelschäden versichert ist und daß mit dem Tage der Verpachtung die Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchenschwäpcher übergeht, welche die auf die Pachtsumme entfallende Versicherungsprämie in Termine bei Erlegung des Pachtgeldes mit zu entrichten haben.

Die Bezirksgendarmerie-Wachtmeister haben den Verpachtungsterminen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beizuwohnen.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

In Vertretung Dr. S w a r t, Regierungsaffessor.